



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Dr. Robert Habeck, MdB
Bundesminister

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur
und Medien

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-
FAX +49 (0)3018 615-
E-MAIL info@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, XX. Oktober 2022

Az:
RefL: 18 615-
Bearb.: 18 615-
18 615-

Kabinettsache
Datenblatt Nr.: 20/09076

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von
Kernkraftwerken durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des
Atomgesetzes;**

hier: Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen

Anlagen: - 3 -

Anliegende Formulierungshilfe nebst Beschlussvorschlag sowie Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 5. Oktober 2022 mit Aussprache herbeizuführen.

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der

Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschleppten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb.

Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind neben der Reduzierung des Gasverbrauchs insbesondere Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt. Auf der Grundlage der Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („Stresstest“) wurde als ein Baustein hierfür der befristete Weiterbetrieb der Kernkraftwerke in Deutschland identifiziert.

Da der mögliche Beitrag der Kernenergie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach den Berechnungen des Stresstests zugleich eng begrenzt ist und Kernenergie eine Hochrisikotechnologie ist, muss eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung erfolgen. Ergebnis dieser Abwägung ist eine neue bis zum 15. April 2023 befristete Einsatzreserve, die sowohl zeitlich als auch in ihrem Anwendungsbereich begrenzt ist. Nur für den anstehenden Winter und nur für die zwei süddeutschen Kernkraftwerke ist ein eng konditionierter Einsatz zur Abwehr einer Gefahr für die Versorgungssicherheit erforderlich und damit im Rahmen der Verfassung (insbesondere Artikel 2 Absatz 2 [Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit] und Artikel 20a des Grundgesetzes) eine noch vertretbare Entscheidung des Gesetzgebers.

Mit der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Schaffung einer Einsatzreserve von Kernkraftwerken werden das Atomgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz geändert.

Die Änderungen des Atomgesetzes sind notwendig, um die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 über den 31. Dezember 2022 hinaus und die festgelegten Reststrommengen zu ermöglichen. Angesichts des kurzen Zeitraums der Einsatzreserve wird auf das Erfordernis einer periodischen Sicherheitsüberprüfung verzichtet. Es wird zudem klargestellt, dass die Änderungen die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nicht berühren. Die Sicherheit der Anlagen wird auch im Rahmen der Einsatzreserve fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

In das Energiewirtschaftsgesetz werden Regelungen ergänzt, die Einsatzreserve im Einzelnen regeln. Während der Einsatzreserve kann der Bedarf zum Einsatz der beiden Kraftwerke jeweils gesonderte oder gemeinsam durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit Einspruchsrecht des Bundestages festgestellt werden. Dies ist jeweils nur einmal zulässig und zwar für das Kernkraftwerke Isar 2 bis spätestens Anfang Dezember 2022 und für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 bis spätestens Mitte Dezember 2022. Der dann zulässige Einsatz erfolgt freiwillig und am regulären Strommarkt zu den dann gültigen Bedingungen. Mit Ablauf der Einsatzreserve am 15. April 2023 müssen die Kernkraftreserveanlagen spätestens endgültig den Leistungsbetrieb beenden.

Die Einsatzreserve wird nur vergütet, wenn ein Abruf nicht erfolgt oder ein Einsatz am Strommarkt die für die Einsatzreserve ursächlichen notwendigen Kosten nicht deckt. In diesen Fällen können die Kraftwerksbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur die Kosten abrechnen, die diese dann über die Netzentgelte erstattet. Erfolgt ein Abruf und erwirtschaften die Betreiber die jeweiligen Kosten, erfolgt keine Vergütung.

Die Ressortabstimmung ist abgeschlossen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium [...] haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Die anderen Ressorts haben keine Einwände erhoben. Der Bundesrechnungshof und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurden beteiligt. Dem Bundesministerium der Justiz wurde der Gesetzentwurf zur rechtsförmlichen und rechtssystematischen Prüfung übersandt (Rechtsprüfung gemäß § 46 Absatz 1 GGO).

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.